

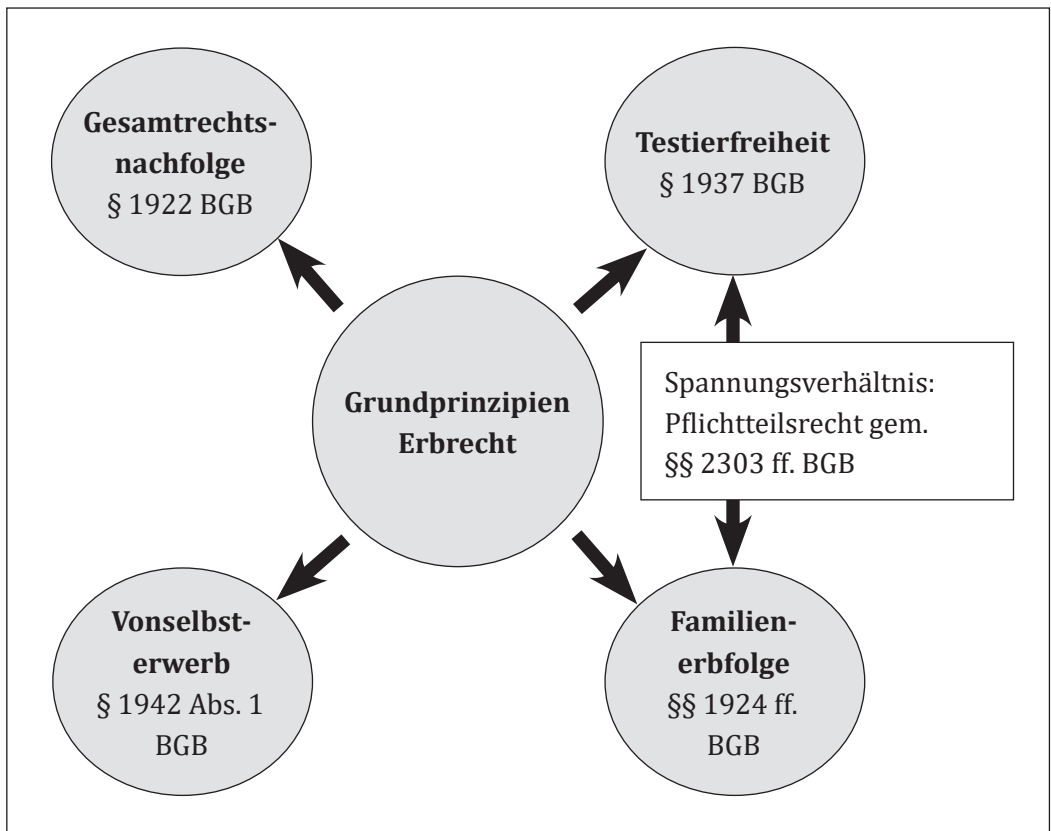
B. Erbrecht

I. Einleitung

Das fünfte Buch des BGB reicht von § 1922 bis § 2385 BGB und ist mit dem Titel Erbrecht überschrieben. Dieses Buch des BGB enthält sowohl materiell- als auch verfahrensrechtliche Regelungen zum Erbrecht. Weitere erbrechtlich relevante Vorschriften finden sich jedoch auch in jedem anderen Buch des BGB (im Allgemeinen Teil z.B. § 130 Abs. 2 BGB oder § 153 BGB; im Schuldrecht § 311b Abs. 4, Abs. 5 BGB, § 331 BGB; im Sachenrecht z.B. § 857 BGB und im Familienrecht z.B. § 1371 BGB) und dem HGB (z.B. § 22 oder § 27 HGB). Auch im Steuerrecht (z.B. § 45 AO) oder dem Erbschaftsteuergesetz sind relevante Regelungen vorzufinden. Da die Steuergesetze allerdings nicht Teil des Zivilrechts sind, wird im Folgenden darauf nicht Bezug genommen.

II. Grundprinzipien Erbrecht

Im deutschen Erbrecht sind die folgenden erbrechtlichen Grundprinzipien verankert:



1. Gesamtrechtsnachfolge

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt gem. § 1 BGB mit der Vollendung der Geburt. Mit dem Tod einer Person (dem sog. Erbfall) geht deren Vermögen (die Erbschaft) als Ganzes auf einen oder mehrere Personen (die Erben) über (vgl. § 1922 Abs. 1 BGB). In § 1922 Abs. 1 BGB ist der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge, die sog. **Universalsukzession**, normiert. Die Erben treten in sämtliche Rechtsverhältnisse ein, die der Erblasser zu Lebzeiten begründet hat. Folglich gehen nicht nur positive Vermögenswerte (Aktiva), sondern auch sämtliche Schulden (Passiva) des Erblassers auf die Erben über. Ausgenommen davon sind grundsätzlich höchstpersönliche Rechte und Rechtsverhältnisse. Diese erlöschen mit dem Tod des Erblassers. Zu den höchstpersönlichen Rechten zählen z.B. der Nießbrauch (§ 1061 BGB), beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§ 1090 Abs. 2 BGB), die Ehe (§ 1353 BGB) und die Leibrente (§ 759 Abs. 2 BGB).

Vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge ist die sog. Sondererbfolge zu unterscheiden. Im Gegensatz zur Universalsukzession wird hier von der sog. **Singularsukzession** gesprochen.

Bei der Sondererbfolge werden einzelne, abgrenzbare Vermögensteile, abweichend von den Regelungen des § 1922 Abs. 1 BGB verteilt. In den Fällen der Sondererbfolge geht das Vermögen des Erblassers, abweichend vom Grundsatz der Universalsukzession, nicht im Ganzen auf den/die Erben über. Bei der Sondererbfolge ist zwischen der echten Sondererbfolge und einer Sondernachfolge außerhalb des Erbrechts zu unterscheiden. Eine echte Sondererbfolge liegt z.B. bei der Vererbung von Anteilen an einer Personengesellschaft durch sog. Nachfolgeklauseln oder im Rahmen des sog. Anerbenrechts vor. Das Anerbenrecht ist nicht im BGB geregelt. Dieses Recht dient grundsätzlich dem Erhalt eines bäuerlichen Grundstücks, da dieses bei einem Erbfall mit mehreren Erben in kleinere Einheiten aufgeteilt werden müsste und somit an Wert bzw. Nutzen verlieren würde. In manchen Bundesländern sind landesspezifische Anerbenrechte vorhanden (z.B. Bremen, Rheinland-Pfalz und Hessen). In anderen Bundesländern finden die Anerbenrechte ihren Niederschlag in der Höfeordnung (HöfeO) von 1947 (z.B. in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein). Wiederum andere Bundesländer haben keine eigenen Anerbenrechte kodifiziert (z.B. Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen). In diesen Bundesländern gelten die Regelungen des sog. Landguterbrechts (vgl. dazu § 2049 BGB).

Eine Sondernachfolge außerhalb des Erbrechts findet sich zum Beispiel im besonderen Teil des Schuldrechts (vgl. §§ 563 ff. BGB).

2. Testierfreiheit

Die Testierfreiheit ist Ausfluss der Privatautonomie. Sie ermöglicht dem Erblasser durch Verfügungen von Todes wegen frei zu entscheiden, wen er als Erben einsetzen bzw. wen er als Erben ausschließen möchte. Die Testierfreiheit ist verfassungsrechtlich von Art. 14 GG und Art. 2 GG geschützt.

Beispiele für die Testierfreiheit finden sich im gesamten fünften Buch des BGB wieder. Der Erblasser kann z.B.:

- einen oder mehrere Erben bestimmen (z.B. Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung gem. § 1937 BGB),
- Verwandte oder Dritte (z.B. den Ehepartner) vom Erbe ausschließen (Enterbung gem. § 1938 BGB),
- durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensteil zuzuwenden (sog. Vermächtnis gem. § 1939 BGB),
- durch Testament den Erben oder den Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf Leistung zuzuwenden (Auflagen nach § 1940 BGB) oder
- einen Testamentsvollstrecker einsetzen (vgl. § 2197 BGB).

Der besondere Schutz der Testierfreiheit folgt auch aus § 2302 BGB. Danach sind Verträge, durch welche sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten bzw. nicht zu errichten oder aufzuheben bzw. nicht aufzuheben nichtig.

Obwohl die Testierfreiheit sehr weit reicht, kann auch sie eingeschränkt werden. Grenzen erfährt die Testierfreiheit z.B. durch die allgemeinen Regelungen der §§ 134, 138 BGB, durch Erbverträge oder durch das Pflichtteilsrecht, welches den nahen Familienangehörigen eine Mindestbeteiligung am Nachlass sichert. Das Pflichtteilsrecht wiederum kann durch die Testierfreiheit eingeschränkt werden. Der Erblasser kann einem Abkömmling, einem Elternteil oder einem Ehe- oder Lebenspartner den Pflichtteil entziehen, wenn dieser einen der Entziehungsgründe nach § 2333 BGB verwirklicht. Insofern stehen Testierfreiheit und Pflichtteilsrecht in einem gegenseitigen Spannungsverhältnis.

3. Vonselbsterwerb

Gem. § 1942 BGB geht die Erbschaft (durch einen einzigen Erwerbsvorgang) auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts über, diese auszuschlagen (Anfall der Erbschaft). Der Übergang des Vermögens auf einen oder mehrere Erben tritt also per Gesetz mit dem Tod einer Person ein. Es kommt hierbei weder auf die Kenntnis des oder der Erben vom Erbfall noch auf eine ausdrückliche Annahme der Erbschaft an. Um sich ggf. gegen eine unfreiwillige Erbschaft schützen zu können, hat der Erbe gem. §§ 1942 ff. BGB die Möglichkeit die Erbschaft auszuschlagen.

4. Familienerbfolge

Die sog. Familienerbfolge ist Teil der gesetzlichen Erbfolge. Das Gesetz geht hierbei davon aus, dass der Erblasser seine engsten Familienangehörigen als Erben berufen möchte (sog. „Brutfürsorge“).

Beispiel 1:

Der wohlhabende Witwer W hinterlässt seine beiden Kinder S und T und seinen Bruder B. W hat vor seinem Tod kein Testament errichtet. Da W kein Testament hinterlassen hat, erben S und T das Vermögen des W zu je $\frac{1}{2}$. B erbt nichts.

Bestimmte Familienmitglieder sind auch dann erbrechtlich zu berücksichtigen, wenn der Erblasser dies ausdrücklich durch Verfügung von Todes ausgenommen hat. Die Testierfreiheit ermöglicht es dem Erblasser durch Verfügungen von Todes wegen frei zu entscheiden, wen er als Erben einsetzen bzw. wen er als Erben ausschließen möchte. Allerdings können die Abkömmlinge, der Ehe-/Lebenspartner und die Eltern von dem oder den Erben den sog. Pflichtteil verlangen. Das Pflichtteilsrecht bildet somit einen Kompromiss zwischen der Testierfreiheit auf der einen Seite und der Familienerbfolge auf der anderen Seite.

Beispiel 2:

Der wohlhabende Witwer W hinterlässt seine beiden Kinder S und T und seinen Bruder B. W hat vor seinem Tod ein Testament zugunsten seiner Geliebten G errichtet. Nach diesem Testament ist G die Alleinerbin.

G ist als Alleinerbin die Gesamtrechtsnachfolgerin des W. S und T erwerben gem. § 2303 BGB gegen diese jedoch einen schuldrechtlichen Anspruch in Höhe der Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils. Der Bruder B erbt nichts.

1. Bestimmung der Verwandten und des Verwandtschaftsverhältnisses

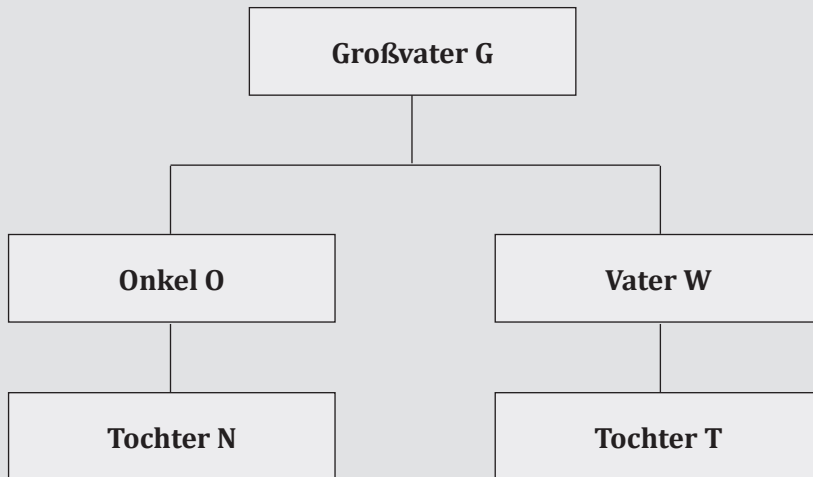
Beispiel 5:

Der Witwer W ist der leibliche Vater der Tochter T. Der Vater des W, der G, hat neben dem W noch einen Sohn, den O. Dieser hat eine Tochter, die N.

Frage:

In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen diese Personen zueinander?

Die Verwandtschaftsverhältnisse bestimmen sich gem. § 1589 BGB grundsätzlich nach der Abstammung. Bei Personen, die durch die Abstammung miteinander verbunden sind, liegt eine sog. Blutsverwandtschaft vor. Es spielt keine Rolle, ob sich die Abstammung aus einer ehelichen oder einer nicht-ehelichen Beziehung begründet. Das Gesetz unterteilt die Verwandtschaft in gerade Linien und in Seitenlinien. Personen, die von der anderen Person abstammen, sind in gerader Linie verwandt (z.B. Großvater/Vater/Sohn gem. § 1589 S. 1 BGB). Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt (z.B. Tante/Nichte gem. § 1589 S. 2 BGB). Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich gem. § 1589 S. 3 BGB nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. Gem. § 1590 BGB sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft. Weiterhin dauert die Schwägerschaft auch fort, wenn die sie begründende Ehe aufgelöst wird. Diese Personen gehören per Definition jedoch nicht zu den Verwandten und sind damit nach der gesetzlichen Erbfolge nicht erbberechtigt.

Lösung Beispiel 5:

W und T sind in gerader Linie im ersten Grad miteinander verwandt. Gleiches gilt für O und G bzw. W und G. Der Großvater G ist in gerader Linie im zweiten Grad mit N bzw. T verwandt. N ist mit W (bzw. T mit O) im dritten Grad der Seitenlinie verwandt.

2. Einteilung der Verwandten nach erbrechtlichen Prinzipien

a) Parentelsystem

Beispiel 6:

Der Erblasser E hinterlässt seine zwei Kinder A und B. A und B haben jeweils ein Kind, U1 und U2. Außerdem leben noch sein Vater V sowie seine Schwester S und deren Töchter T1 und T2. Seine Ehefrau ist bereits vorverstorben. Zudem erfreut sich der Bruder seines Vaters G (Onkel O) noch bester Gesundheit. Ein Testament hat E nicht verfasst.

Frage:

Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

Die gesetzliche Erbfolge beruht auf dem sog. Parentelsystem (Parentelen, von lat. parens = Vorfahren). Hierbei werden die Verwandten des Erblassers in Abhängigkeit ihrer Abstammung und des Verwandtschaftsgrads zum Erblasser in verschie-

dene Ordnungen eingeteilt. Die Ordnungen legen fest, wer von den Verwandten zum Erben berufen wird.

Zu den Erben der ersten Ordnung gehören gem. § 1924 BGB sämtliche Abkömmlinge (Kinder und Kindeskinde) des Erblassers. Dabei ist es nicht von Belang, ob es sich um eheliche oder uneheliche Kinder handelt. Erben der zweiten Ordnung sind gem. § 1925 BGB die Eltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge. Zur dritten Ordnung gehören gem. § 1926 BGB die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Erben der vierten Ordnung sind gem. § 1928 BGB die Urgroßeltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge. Der fünften sowie ferneren Ordnungen gehören die entfernteren Voreltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge an (vgl. § 1929 BGB).

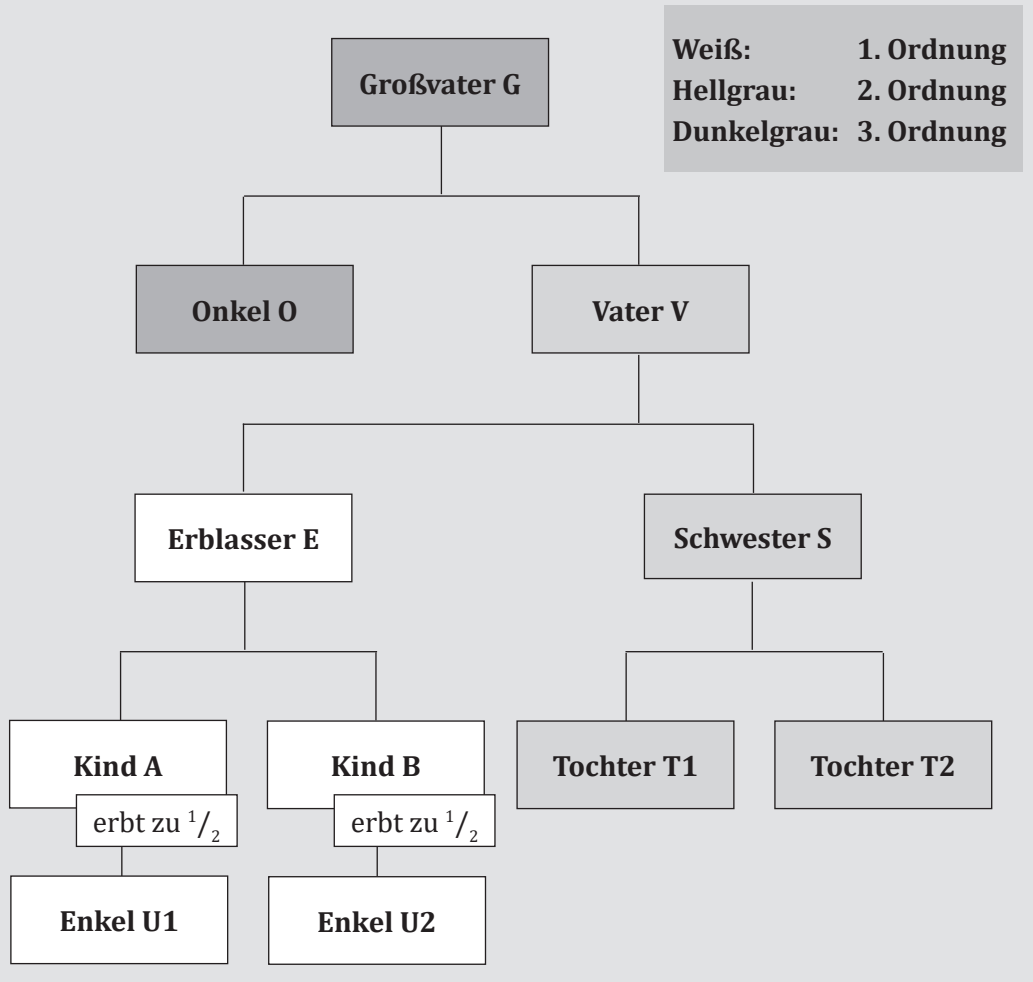
1. Ordnung , § 1924 BGB	Abkömmlinge des Erblassers
2. Ordnung , § 1925 BGB	Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
3. Ordnung , § 1926 BGB	Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
4. Ordnung , § 1928 BGB	Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
5. Ordnung , § 1929 BGB	entfernere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge und fernere Ordnungen

Gem. § 1930 BGB ist ein Verwandter nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Somit bestimmt das Gesetz eine hierarchische Rangfolge. Dies bedeutet, dass ein Verwandter mit einem entfernterem Verwandtschaftsgrad (z.B. ein Enkel des Erblasser als Erbe der ersten Ordnung) einen Verwandten mit näherem Verwandtschaftsgrad (z.B. die Mutter des Erblassers als Erbin der zweiten Ordnung) von der Erbfolge ausschließen kann.

Zur Bestimmung der gesetzlichen Erbfolge ist daher immer zuerst zu überprüfen, ob Erben höherer Ordnungen vorhanden sind. Der Grad der Verwandtschaftsnähe zum Erblasser ist in den ersten drei Ordnungen kein ausschlaggebendes Kriterium. Lediglich ab der vierten Ordnung wird auf den Grad der Verwandtschaftsnähe abgestellt.

Lösung Beispiel 6:

Mit A und B existieren Erben der ersten Ordnung, § 1924 Abs. 1 BGB. V und S und deren Kinder gehören gem. § 1925 Abs. 1 BGB der zweiten Ordnung an und scheiden daher aufgrund § 1930 BGB als Erben aus. Gleiches gilt für G und O. Gem. § 1924 Abs. 4 BGB erben Kinder zu gleichen Teilen. Folglich beerben A und B den E zu je $\frac{1}{2}$.



XII. Testamentsvollstreckung

Beispiel 34:

Der Erblasser B hat seine Söhne C und D als Erben eingesetzt. Zum Testamentsvollstrecker hat er den S ernannt. Zum Nachlass des B gehören u.a. ein Aktiendepot, ein Einfamilienhaus sowie ein Pkw Lamborghini Aventador LP 700-4 mit transparenter Motorhaube. Das Fahrzeug hatte der B kurz vor seinem Ableben zu einem Kaufpreis von 298.475 € erworben. Ein Bekannter des C, der T, liebäugelte schon länger mit der Anschaffung eines Supersportwagens. Er bietet dem C einen Kaufpreis von 310.000 €. Von dem Erbfall oder der Testamentsvollstreckung weiß der T nichts. Angesichts des guten Angebots willigt der C ein und veräußert dem T das Fahrzeug für 310.000 €. Er übergibt dem T die Schlüssel und der T rast davon.

Frage:

Erwirbt der T das Eigentum an dem Lamborghini?

Abwandlung:

Wie ist die Rechtslage, wenn der T von der bestehenden Testamentsvollstreckung wusste?

Die Testamentsvollstreckung (§§ 2197 ff. BGB) gewährleistet auf Anordnung des Erblassers die Umsetzung der letztwilligen Verfügungen durch den sog. Testamentsvollstrecker. Dadurch kann der Erblasser sicherstellen, dass seine letztwilligen Verfügungen durch eine Vertrauensperson umgesetzt werden. Ferner lässt sich durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers die Verwaltung und die Auseinandersetzung des Nachlasses insbesondere bei einer großen Erbengemeinschaft oder einem umfangreichen Nachlass erleichtern. Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker entweder selbst ernennen oder einen Dritten ermächtigen, den Testamentsvollstrecker zu bestimmen (§§ 2197, 2198 BGB). Auch die Bestimmung mehrerer Personen ist möglich. Diese führen das Amt gemeinschaftlich als Gesamtvollstrecker aus (§ 2224 Abs. 1 S. 1 BGB).

Merke!

Eine Testamentsvollstreckung erfolgt nur, wenn der Erblasser dies in seiner letztwilligen Verfügung angeordnet hat.

Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt durch Annahmeerklärung vor dem Nachlassgericht, vgl. § 2202 BGB. Für den Fall, dass das Amt abgelehnt wird oder der ernannte Testamentsvollstrecker aus anderen Gründen wegfällt, kann der Erblasser eine weitere Person benennen, vgl. § 2197 Abs. 2 BGB. Unmittelbar nach Annahme des Amtes ist ein Nachlassverzeichnis durch den Testamentsvollstrecker zu erstellen, welches sämtliche Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten enthält, vgl. § 2215 Abs. 1 BGB.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, den Nachlass in Besitz zu nehmen und über die Nachlassgegenstände zu verfügen, vgl. § 2205 S. 2 BGB. Den Erben ist gem. § 2211 BGB eine Verfügungsbeschränkung an den Nachlassgegenständen für die Zeit der Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker auferlegt. Die konkreten weiteren Aufgaben des Testamentsvollstreckers werden vom Erblasser im Testament festgelegt. Im Allgemeinen wird anhand dessen zwischen der **Abwicklungsvollstreckung** und der **Verwaltungsvollstreckung** unterschieden.

Die **Abwicklungsvollstreckung** stellt den gesetzlichen Regelfall dar und ist immer dann gegeben, wenn der Erblasser keine weiteren Angaben über die Art und den Umfang der Testamentsvollstreckung getroffen hat. Die Hauptaufgabe der Abwicklungsvollstreckung liegt in der Abwicklung des Nachlasses, d.h. in der Übergabe des Nachlasses an den Erben bzw. bei einer Erbengemeinschaft in der Erbaueinandersetzung. Damit der Testamentsvollstrecker diese Aufgabe ausführen kann, kommt ihm gem. § 2205 S. 1 BGB das Recht zur Verwaltung des Nachlasses zu. Dazu gehören beispielsweise die Einziehung fälliger Forderungen und die Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten (u.a. Vermächtnisse und Auflagen, Erklärung und Begleichung der Erbschaftsteuer). Hierbei hat der Testamentsvollstrecker die Anordnungen des Erblassers zu berücksichtigen. Mit erfolgter Abwicklung des Nachlasses ist die Testamentsvollstreckung beendet.

Hat der Erblasser dem Testamentsvollstrecker nur die Verwaltung des Nachlasses und darüber hinaus keine weiteren Aufgaben übertragen, wird dies als **Verwaltungsvollstreckung** bezeichnet (§ 2209 S. 1 BGB). Die Erbaueinandersetzung wird dabei nicht vom Testamentsvollstrecker, sondern von den Erben selbst vorgenommen. Die Verwaltungsvollstreckung kann beispielsweise bei minderjährigen Erben sinnvoll sein, um diesen eine geschäftlich erfahrene Person zur Seite zu stellen. Auch bei einem überschuldeten Erben bietet sich die Verwaltungsvollstreckung an, da eventuelle Gläubiger des Erben während der Verwaltungsvollstreckung gem. § 2214 BGB keinen Zugriff auf den Nachlass haben. Ordnet der Erblasser an, dass der Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses langfristig fortführen soll, so